aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 166 Zwickau
durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch Briefwahl
teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum
6. September 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach
§ 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 11. September 2009) versäumt hat.
b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach
§ 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, 25. September 2009, 18.00 Uhr bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.
Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.
Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.
Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
– einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
– einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
– einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
– ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.
Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Meerane, den 03.08.2009
Professor Dr. L. Ungerer, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Hauptsatzung der Stadt Meerane
Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 310, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1999 (GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28.06.01 (SächsGVBl. S. 426, 427; 27.07.) hat der Stadtrat der Stadt Meerane in seiner Sitzung am 30.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§1 – Organe
Organe der Stadt Meerane sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

§2 – Stadtrat
(1) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest. Er entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit diese nicht in einem beschließenden Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen sind.
(2) Der Stadtrat besteht aus 22 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

§ 3 – Fraktionen
(1) Fraktionen sind Gliederungen des Stadtrates. Sie sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Stadträten, die derselben Partei, politischen Vereinigung oder Wählervereinigung angehören oder die ihre Zugehörigkeit zu einer Fraktion erklären. Stadträte können nicht zugleich mehreren Fraktionen angehören.
(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und Mitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
(3) Der Austritt aus einer Fraktion ist dem Bürgermeister schriftlich zu erklären.
(4) Die Fraktionen erhalten die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen finanziellen, sächlichen und räumlichen Mittel. Das Nähere ist zwischen den Fraktionen und dem Bürgermeister zu vereinbaren.

§ 4 – Beschließende Ausschüsse
(1) Als beschließende Ausschüsse nach § 41 SächsGemO werden gebildet:
1. Verwaltungsausschuss
2. Technischer Ausschuss
3. Ausschuss für Kultus und Soziales
4. Betriebsausschuss „Seniora“
5. Betriebsausschuss „Stadttechnik Meerane“
(2) Den beschließenden Ausschüssen gehören an: der Bürgermeister als Vorsitzender sowie im
1. Verwaltungsausschuss
11 Mitglieder des Stadtrates
2. Technischen Ausschuss
9 Mitglieder des Stadtrates
3. Ausschuss für Kultus und Soziales
9 Mitglieder des Stadtrates
4. Betriebsausschuss „Seniora“
9 Mitglieder des Stadtrates
5. Betriebsausschuss „Meeraner Stadttechnik“ 9 Mitglieder des Stadtrates
(3) Bei der Bildung der beschließenden Ausschüsse sind in Anwendung des § 42 Abs. 2 der SächsGemO die Fraktionen zu berücksichtigen. Bei der Bildung beschließender Ausschüsse soll mindestens ein Mitglied jeder Fraktion im Ausschuss vertreten sein.

§ 5 – Beratende Ausschüsse
Der Stadtrat kann zur Vorberatung auf bestimmten Gebieten beratende Ausschüsse mit dauerndem oder zeitweisem Charakter bilden. Der Ausschuss kann sachkundige Einwohner hinzuziehen.

§ 6 – Ältestenrat
Der Stadtrat bildet gemäß § 45 SächsGemO einen Ältestenrat. Die Fraktionsvorsitzenden wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

§ 7 – Stellvertretung des Bürgermeisters
Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte 3 Stellvertreter des Bürgermeisters (§ 54 SächsGemO).

§ 8 – Aufgaben des Verwaltungsausschusses
(1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Finanz- und Haushaltswirtschaft, einschließlich Abgabenangelegenheiten,
2. Verwaltung der städtischen Liegenschaften,
3. Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, soweit es sich nicht um Pflichtaufgaben (nach Weisung) handelt.
(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der